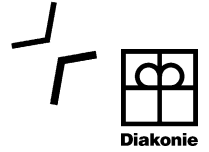


Gemeinsame Schlichtungsstelle

der Evangelischen Kirche im Rheinland
und des Diakonischen Werkes
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

**der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
ab dem 01.01.2025**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (Schlichtungsordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz) treffen die Vorsitzenden der Kammern zur internen Verteilung der Geschäfte einvernehmlich die nachfolgenden Regelungen:

I. Eintragung von Verfahren in das Verfahrensregister

- (1) Die bei der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle eingehenden Verfahren erhalten ein Aktenzeichen.
- (2) Die Verfahren werden Tag genau nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit laufender Nummerierung in das elektronische Verfahrensregister eingetragen, unabhängig von der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer. Gleichzeitig eingehende Verfahren sind in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der Beteiligten auf Einrichtungs- bzw. Dienststellenseite zuzuteilen. Bei mehreren Beteiligten auf Einrichtungs-/Dienststellenseite ist die/der zuerst genannte maßgeblich. Ab dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres beginnt die Nummerierung wieder bei Eins.
- (3) Angehängt an die laufende Nummer wird verbunden mit einem Schrägstrich die jeweilige Jahreszahl in vierstelliger Schreibweise.
- (4) Den für die 1. Kammer bestimmten Verfahren wird sodann die Bezeichnung 1 GS vorangestellt, bei den für die 2. Kammer bestimmten Verfahren erfolgt die vorangestellte Bezeichnung 2 GS.
- (5) Die 1. Kammer der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Ev. Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL ist gemäß geographischer Zuordnung für Einrichtungen/Dienststellen im rechtsrheinischen Bereich der Ev. Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes und die 2. Kammer für sämtliche Einrichtungen/Dienststellen im linksrheinischen Bereich einschließlich Köln zuständig.
- (6) Neueingänge werden dem zuständigen Vorsitzenden¹ der betroffenen Kammer unverzüglich mitgeteilt.

¹ Soweit in dem Geschäftsverteilungsplan zur besseren Lesbarkeit nur eine Form der personenbezogenen Bezeichnung verwendet wird, sind in der Textfassung die weibliche und männliche Form gleichermaßen gemeint.

II. Geschäftsverteilung der 1. und 2. Kammer der Gemeinsamen Schlichtungsstelle

(1) Den Vorsitzenden der beiden Kammern der Gemeinsamen Schlichtungsstelle werden jeweils die im Verfahrensregister eingetragenen Verfahren nach folgender Maßgabe – vorbehaltlich der Regelung unter IV. - zugeteilt:

1. Kammer

Herr Rohrbach	Alle anderen Verfahren außer der Kündigungsschutzverfahren in der Reihenfolge Rohrbach/Dr. Burg/van Laak jeweils in 3er-Blöcken.
Frau Dr. Burg	
Herr van Laak	
Herr Dr. Staschik	Sämtliche Kündigungsschutzverfahren

2. Kammer

Frau Dr. Goebel	Alle anderen Verfahren außer der Kündigungsschutzverfahren in der Reihenfolge Dr. Goebel/Dr. Tiedemann/Wasiela jeweils in 3er-Blöcken.
Herr Dr. Tiedemann	
Herr Wasiela	
Herr Vogel	Sämtliche Kündigungsschutzverfahren

(2) In Verfahren, die aufgenommen oder fortgesetzt werden, nachdem die Verfahrensakte weggelegt oder das Verfahren sonst als erledigt gilt, bleibt es bei der früheren Zuständigkeit des/der Vorsitzenden.

III. Zuständigkeitszuweisungen bei Verhinderung des Vorsitzenden

(1) Ist ein Vorsitzender länger als drei Monate krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen an der Bearbeitung der ihm zugewiesenen Verfahren gehindert, werden die bei ihm anhängigen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Grundsätze auf seinen Vertreter übertragen:

Vertretungsregelung bei Verhinderung in der 1. Kammer

(unter Anrechnung der 3-Block-Regelung – Rohrbach, Dr. Burg, van Laak)

Dr. Staschik	→	Rohrbach
Rohrbach	→	Dr. Burg

Dr. Burg	→	van Laak
van Laak	→	Dr. Staschik

Vertretungsregelung bei Verhinderung in der 2. Kammer
(unter Anrechnung der 3-Block-Regelung - Dr. Goebel, Dr. Tiedemann, Wasiela)

Vogel	→	Dr. Goebel
Dr. Goebel	→	Dr. Tiedemann
Dr. Tiedemann	→	Wasiela
Wasiela	→	Vogel

(2) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann im Einvernehmen des betroffenen Vorsitzenden eine Übertragung auf den Vertreter auch in Fällen kürzerer Verhinderungszeiten des originär zuständigen Vorsitzenden erfolgen.

IV. Parallelität

(1) Mehrere gleichzeitig anhängige Verfahren mit im Wesentlichen gleichen Sachverhalten, die denselben Dienstgeber betreffen, gehen nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die betroffenen Vorsitzenden auf denjenigen Vorsitzenden über, der für die zuerst eingetragene Sache zuständig ist. Soweit es hiernach zu einer Übertragung von Verfahren auf einen anderen Vorsitzenden kommt, erhält der abgebende Vorsitzende beim nächsten Turnus entsprechend mehr Verfahren und der übernehmende Vorsitzende beim nächsten Turnus entsprechend weniger Verfahren.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorsitzenden entscheidet die Stimmenmehrheit, im Falle gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des dienstältesten, hilfsweise lebensältesten Vorsitzenden den Ausschlag.

V. Beisitzende

(1) Beide Kammern der Gemeinsamen Schlichtungsstelle bestehen jeweils neben dem Vorsitzenden aus jeweils einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und jeweils einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite (= Beisitzende).

(2) Die Beisitzenden werden für jedes einzelne Verfahren entsprechend des Wahlausgangs gem. dem bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle hinterlegtem Auszug aus dem Protokoll der Landessynode 2023 der Evangelischen Kirche im Rheinland herangezogen. Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Schlichtungsstelle führt eine Liste für die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeisitzenden, getrennt nach den Zuständigkeitsbereichen der beiden Kammern. Diese Liste ist als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans. Es sind diejenigen Beisitzenden heranzuziehen, die von der Landessynode gewählt wurden, die als nächste in der Reihenfolge der Liste an der Reihe sind.

(3) Die Bestimmung der Beisitzenden erfolgt unverzüglich, sobald der Geschäftsstelle der Termin für die erste an einem Verhandlungstag zu verhandelnde Sache zu Kenntnis gelangt. Sofern ein gewählter Beisitzender an diesem Tag verhindert ist, so ist die auf der Liste befindliche Stellvertretung gem. Reihenfolge heranzuziehen. Die Verhinderung von gewählten Beisitzenden sowie nachfolgenden Stellvertretungen ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

(4) Gehört ein Beisitzender der Einrichtung an, die an einem Verfahren beteiligt ist, so kann er wegen Befangenheit nicht an dem vollständigen Verhandlungstag teilnehmen. Es ist der nächste auf der Liste gesetzte Beisitzende zum Verfahren hinzuzuziehen.

(5) Für weitere Sitzungen, die an einem Tag vor einer Kammer stattfinden, werden dieselben Beisitzenden herangezogen, die zur ersten Sitzung heranzuziehen sind.

(6) Im Fall der Fortsetzung der Verhandlung vor der Kammer werden dieselben Beisitzenden nur dann zur nächsten Sitzung herangezogen, wenn die Durchführung der Beweisaufnahme begonnen wurde und sich danach weitere Termine zur Fortsetzung der Beweisaufnahme oder der Verhandlung anschließen.

VI. Ablehnungen von Mitgliedern der Schlichtungsstelle

(1) Entscheidungen über ein einen Vorsitzenden betreffendes Ablehnungsgesuch werden unter Mitwirkung des jeweiligen Vertreters getroffen. Wird das Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung eines Vorsitzenden für begründet erklärt, wird das Verfahren dem Vertreter gem. der Regelung unter III. (1) zugewiesen. In diesem Fall erhält der übernehmende Vertreter im nächsten Turnus ein Verfahren weniger, der abgebende Vorsitzende erhält ein Verfahren mehr.

(2) Betrifft die Ablehnung oder Selbstablehnung einen Beisitzenden, so entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des nach Maßgabe der Regelung unter V. (2) als nächsten zu ladenden Beisitzenden.

(3) Verfahren, die sich auf Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative der Einigungsstelle zustande gekommen ist, fallen, wenn der dafür zuständige Richter des Schlichtungsverfahrens Mitglied dieser Einigungsstelle war, nach Feststellung dieses Tatbestandes in die Zuständigkeit des/der Vertreters/Vertreterin. Für die Vertretung erfolgt sodann die Gutschrift an nächstmöglicher Stelle.

VII. Sonstiges

(1) Bei der Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheiden in Zweifelsfällen die Vorsitzenden der jeweils betroffenen Kammer einvernehmlich. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme der/des dienstältesten, hilfsweise lebensältesten Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(3) Bezüglich der zum Stichtag des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuteilung auf Basis der vormaligen Geschäftsverteilung.

Düsseldorf, den 02.12.2024

Für die 1. Kammer

gez. Rohrbach

gez. Dr. Burg

Für die 2. Kammer

gez. Dr. Goebel

gez. Dr. Tiedemann

gez. van Laak

gez. Vogel

gez. Dr. Staschik

gez. Wasiela

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan der Gemeinsamen Schlichtungsstelle

Liste der beisitzenden Mitglieder der beiden Kammern der Gemeinsamen Schlichtungsstelle für die Wahlperiode 2023 - 2029

1. Kammer

Folgende beisitzende Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle für die 1. Kammer wurden von der Landessynode 2023 der Evangelischen Kirche im Rheinland benannt:

Beisitzer/in Arbeitgeberseite

Lars **Borchert**, Theodor-Fliehdner-Stiftung, Mülheim

1. Stellvertretung: Superintendent Pfarrer Markus **Zimmermann**, Kirchenkreis Köln-Nord
2. Stellvertretung: Gerd **Neumann**, Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach
3. Stellvertretung: Stephan **Hambuch**, Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn

Beisitzer/in Arbeitnehmerseite

Andreas **Ullrich**, kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach

1. Stellvertretung: Markus **Schröder**, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland
2. Stellvertretung: Michael **Engelhardt**, Ev. Klinikum Niederrhein, Duisburg
3. Stellvertretung: Sabine **Menze**, Ev. Krankenhaus Essen-Werden

2. Kammer

Folgende beisitzende Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle für die 2. Kammer wurden von der Landessynode 2023 der Evangelischen Kirche im Rheinland benannt:

Beisitzer/in Arbeitgeberseite

Holger **von Gehlen**, Ev. Krankenhaus, Mettmann

1. Stellvertretung: Wilfried **Stoll**, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland
2. Stellvertretung: Superintendent Pfarrer Jens **Sannig**, Kirchenkreis Jülich
3. Stellvertretung: Petra **Skodzig**, Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf

Beisitzer/in Arbeitnehmerseite

Frank **Lemmer**, Theodor-Fliehdner-Stiftung, Mülheim

1. Stellvertretung: Birgit **Ruoff**, Kirchenkreis Essen
2. Stellvertretung: Norbert **Behrs**, Ev. Klinikum Niederrhein, Duisburg
3. Stellvertretung: Michael **Dornik**, Ev. Kirchenkreis Düsseldorf